

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1964	Nummer 6
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	21. 1. 1964	Bek. d. Innenministers Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften	65
203033	2. 1. 1964	RdErl. d. Innenministers Erholungsurlaub; hier: Aufhebung von Runderlassen	60
203033	3. 1. 1964	RdErl. d. Innenministers Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Durchführung der §§ 10, 13	60
71112	31. 12. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Ammoniumnitratverordnung	60
7830	12. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	60
7830	13. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erste Änderung der Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	63

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Innenminister		
7. 1. 1964	Bek. — Öffentliche Lotterie	64
Finanzminister		
6. 1. 1964	Erl. — Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1964 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1964; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1963	64
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
31. 12. 1963	Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern; Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern sowie von vereidigten Buchprüfern, Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	64
Arbeits- und Sozialminister		
3. 1. 1964	Bek. — Zulassung des Kesselsteinlösemittels „Gamlen XD-Compound“	64
Landschaftsverband Rheinland		
6. 1. 1964	Bek. — Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	64
Hinweis		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1964	65

I.

203033

**Erholungsurlaub;
hier: Aufhebung von Runderlassen**RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1964 —
II A 2 — 28.16 — 5/64

Nachdem am 1. Januar 1964 die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 257) in Kraft getreten ist, sind meine folgenden Runderlasse gegenstandslos geworden:

1. RdErl. v. 27. 6. 1957 (MBI. NW. S. 1542; SMBI. NW. 203033),
2. RdErl. v. 13. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2097; SMBI. NW. 203033),
3. RdErl. v. 15. 12. 1961 (MBI. NW. 1962 S. 76; SMBI. NW. 203033).

Sie werden hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1964 S. 60.

203033

**Verordnung über den Erholungsurlaub der
Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen;
hier: Durchführung der §§ 10, 13**RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1964 —
II A 2 — 28.16 — 10/64

Zur Klarstellung von Zweifeln, die sich bei der Durchführung der §§ 10, 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5) ergeben haben, weise ich auf folgendes hin:

1. Nach § 10 Abs. 2 der Verordnung ist eine Nachkur (Schoonzeit), der sich der Beamte im Anschluß an eine Heil- oder Badekur unterzieht, auf den Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres anzurechnen. Von der Anrechnung kann nur dann abgesehen werden, wenn durch ein amts-, versorgungs- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß der Beamte auch für die Zeit der Nachkur nicht dienstfähig ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Nachkur auf den Erholungsurlaub anzurechnen.
2. Die Verordnung enthält keine besonderen Vorschriften über die Anrechnung einer Heil- oder Badekur auf den Zusatzurlaub für Beschädigte. Für den Zusatzurlaub nach § 13 Abs. 1 gelten somit die für den Haupturlaub (Erholungsurlaub) bestehenden Vorschriften. Ist eine Heil- oder Badekur nach § 10 Abs. 1 der Verordnung auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, so kann sie auch auf den sechstägigen Zusatzurlaub nach § 13 Abs. 1 nicht angerechnet werden.

Mein RdErl. v. 17. 2. 1960 (MBI. NW. S. 383; SMBI. NW. 203033) betr. Anrechnung von Badekuren auf den Erholungsurlaub wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1964 S. 60.

71112

Durchführung der AmmoniumnitratverordnungRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 12. 1963 —
III A 2 — 8771 — (III Nr. 90/63)

Die Verordnung zur Änderung der Ammoniumnitratverordnung v. 10. Dezember 1963 (GV. NW. 1964 S. 2; SGV. NW. 7111) ist am 7. Januar 1964 in Kraft getreten. Nach dieser Verordnung sind nunmehr sämtliche Mischungen von Ammoniumnitrat mit verbrennlichen Bestandteilen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 Abs. 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes befreit, sofern sie gegen mechanische und thermische Beanspruchung sowie gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat. Damit ist die bisherige Beschränkung auf Mischungen mit höchstens 0,4% verbrennlichen Bestandteilen entfallen. Die Empfindlichkeit von Mischungen, die mehr als 0,4% verbrennliche Bestandteile enthalten, ist — in der Regel vom Hersteller oder Einführer — durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) nachzuweisen. Zur Durchführung des § 1 der Ammoniumnitratverordnung wird daher folgendes angeordnet:

1. Bei Ammoniumnitrat in Mischungen, die nicht mehr als 0,4% verbrennliche Bestandteile enthalten und die unter § 11 Abs. 1 Nr. 1–4 der Ammoniumnitratverordnung fallen, braucht der Nachweis über die Empfindlichkeit der Mischungen nicht mehr erbracht zu werden.
2. Bei den übrigen Mischungen, die nicht mehr als 0,4% verbrennliche Bestandteile enthalten, ist der Nachweis über die Empfindlichkeit durch eine Prüfung nach den Prüfungsmethoden der BAM zu erbringen, die in der Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Prüfung explosionsfähiger Stoffe v. 17. Februar 1961 (Arb. Schutz S. 53) und in der Zeitschrift „Explosivstoffe“ 1961 S. 30 ff. veröffentlicht worden sind.
3. Bei Ammoniumnitrat in Mischungen, die mehr als 0,4% verbrennliche Bestandteile enthalten, ist die Empfindlichkeit der Mischungen durch Gutachten der BAM nachzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1964 S. 60.

7830

**Satzung
der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 12. 12. 1963 — II Vet. 1115 Tgb. Nr. 540 63

Nachstehend gebe ich die von mir auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376; SGV. NW. 2122) am 5. April 1961 genehmigte Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bekannt. Die Satzung wurde im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 7 v. 20. Juli 1961, S. 206, veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

**Satzung
der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 19. Juni 1958

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 19. Juni 1958 nach § 17 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) die folgende Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 5. April 1961 — Az.: II Vet. 1113 Tgb. Nr. 457.60 — genehmigt worden ist.

Name und Sitz

§ 1

Die durch das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) — weiterhin als Kammergesetz bezeichnet — für den Landesteil Westfalen-Lippe errichtete Tierärztekammer führt die Bezeichnung „Tierärztekammer Westfalen-Lippe“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Münster-Westf.

Kammerangehörige

§ 2

Der Tierärztekammer gehören alle Tierärzte an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde (§ 2 des Kammergesetzes).

Neu hinzuziehende Tierärzte haben ihren Wohnsitz innerhalb 2 Wochen der Geschäftsstelle der Tierärztekammer anzuzeigen.

Organe der Kammer

§ 3

(1) Organe der Tierärztekammer sind:

- a) die Kammerversammlung
- b) der Kammervorstand
- c) der Präsident

(2) Die Amtsdauer der Organe beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Sie endet mit Ablauf der Wahlzeit.

(3) Der Kammervorstand und der Präsident führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

Wahl der Kammerorgane

§ 4

Die Wahlen für die Organe der Tierärztekammer erfolgen nach den Vorschriften des Kammergesetzes und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Wahlordnung.

Kammerversammlung

§ 5

(1) Die Kammerversammlung sorgt im Rahmen der Satzung dafür, daß die der Tierärztekammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie faßt die erforderlichen Beschlüsse und überwacht ihre Durchführung.

(2) Die Kammerversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Satzungen, die Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, die Berufsordnung, die Schlichtungsordnung und den Haushaltsplan zu beschließen,
- b) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, die Entschließungen hierfür zu fassen und die Entlastung zu erteilen,
- c) den Vorstand, den Präsidenten, den Vizepräsidenten zu wählen.

§ 6

(1) Die Kammerversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt oder der Vorstand es beschließt. Die Einladung zur Kammerversammlung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich. Gegenstände, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung dies verlangt.

§ 7

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 16 Abs. 2 des Kammergesetzes).

(2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung ein anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluß als abgelehnt (§ 16 Abs. 1 des Kammergesetzes).

Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenthaltungen.

Für die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung ist $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

Für die Wahl des Präsidenten ist $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Falls sie nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Wird auch im 2. Wahlgang die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei erforderlich werdenden weiteren Wahlgängen die einfache Stimmenmehrheit.

§ 8

Die Kammerversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der Kammerversammlung durch Stimmzettel den Vorstand, den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus den Reihen der Mitglieder der Kammerversammlung.

Kammervorstand

§ 9

Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 3 Beisitzern. Die endgültige Zahl bestimmt die Kammerversammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes der Tierärztekammer ist zusätzlich ständiges Mitglied des Kammervorstandes.

§ 10

Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen; er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

§ 11

(1) Der Vorstand ist zur Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten befugt, die nicht durch das Gesetz, diese Satzung oder einen Beschluß der Kammerversammlung dem Präsidenten oder der Kammerversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Vorbereitung der Tagesordnung zur Kammerversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b) die Vorlage des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Kammerversammlung,
- c) die Bearbeitung der von den Ausschüssen vorgelegten Anträge,
- d) die Bestellung eines Geschäftsführers nach Zustimmung der Mehrheit der Kammerversammlung,
- e) die Fortbildung der Berufsangehörigen zu fördern und hierzu besondere Veranstaltungen (Fortbildungskurse usw.) durchzuführen, wobei Wünsche der einzelnen Berufsgruppen möglichst berücksichtigt werden sollen.

(2) In Angelegenheiten und bei Gutachten von überörtlicher oder grundsätzlicher Bedeutung ist Übereinstimmung mit der Tierärztekammer Nordrhein anzustreben.

§ 12

Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenthaltungen.

§ 13

Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit der Kammerversammlung dieses verlangt (§ 18 Abs. 4 des Kammergesetzes) oder der Vorstand zurücktritt.

Kammerpräsident

§ 14

Der Präsident ist der Vorsitzende der Kammerversammlung und des Kammervorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 15

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Tierärztekammer,
- b) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes,
- c) die Erledigung von Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Kammervorstand nicht vorgelegt werden können; über das von dem Präsidenten Veranlaßte ist jedoch dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zu berichten und die Billigung seiner Entscheidung einzuholen,
- d) die oberste Dienstaufsicht über die Kammerbediensteten,
- e) zu jeder Kammerversammlung die Aufsichtsbehörde einzuladen,
- f) den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr alljährlich zusammenzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- g) Beilegung von Streitfällen zwischen Kammerangehörigen auf gutlichem Wege zu versuchen,
- h) Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 35 Abs. 1 des Kammergesetzes) wegen Verletzung der Berufspflichten zu stellen, wenn die Art der Verletzung der Berufspflichten es erfordert.

§ 16

Eine Neuwahl des Präsidenten ist vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Kammerversammlung es verlangt oder wenn der Präsident sein Amt niederlegt.

Ausschüsse

§ 17

(1) Für besondere Aufgaben können von der Kammerversammlung oder auch vom Kammervorstand Ausschüsse bestellt werden. Für Fragen der Fürsorgeeinrichtungen und für Versorgungsfragen für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder wird ein ständiger Ausschuß gebildet.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können Sachverständige hinzuziehen. Die Sachverständigen brauchen nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein.

(3) Die Ausschüsse erledigen ihre Arbeiten nach eigenem Ermessen.

(4) Die Ausschüsse haben dem Vorstand und der Kammerversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie können Anträge einbringen.

(5) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung bzw. der Kammervorstand.

(6) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(7) Die Ausschußsitzungen werden im Auftrage des Ausschußvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle der Tierärztekammer einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit der Vertretung beauftragen.

§ 18

(1) Die Ausschüsse sind arbeitsfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Ausschußmitglieder anwesend sind.

(2) Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenthaltungen.

Geschäftsstelle

§ 19

(1) Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsstelle erledigt.

(2) Der Geschäftsführer der Tierärztekammer wird nach § 11 Abs. 1 d vom Kammervorstand bestellt. Er führt die Bezeichnung Hauptgeschäftsführer.

(3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den geltenden Gesetzen sowie nach den Weisungen des Präsidenten und des Kammervorstandes. Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Tierärztekammer.

(4) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Kammerversammlung, des Kammervorstandes und nach Möglichkeit auch der Ausschüsse teilzunehmen. Auf seinen Wunsch ist ihm das Wort zu erteilen.

(5) Der Kammervorstand entscheidet in Anlehnung an die tarifrechtlichen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Bediensteten der Kammer. Er kann diese Befugnisse dem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen.

Untergliederungen

§ 20

(1) Als Untergliederungen werden nachstehende Kreis- und Bezirksstellen errichtet:

a) Kreisstellen

1. Ahaus (Landkreis Ahaus)
2. Altena—Lüdenscheid (Landkreis Altena, Stadtkreis Lüdenscheid)
3. Arnsberg (Landkreis Arnsberg)
4. Beckum (Landkreis Beckum)
5. Bielefeld (Stadt- und Landkreis Bielefeld)
6. Bochum (Stadtkreis Bochum, Stadtkreis Herne, Stadtkreis Wanne-Eickel, Stadtkreis Wattenscheid)
7. Borken—Bocholt (Landkreis Borken, Stadtkreis Bocholt)
8. Brilon (Landkreis Brilon)
9. Büren (Landkreis Büren)
10. Coesfeld (Landkreis Coesfeld)
11. Dortmund (Stadtkreise Dortmund, Castrop-Rauxel, Lünen, Witten)
12. Ennepe-Ruhr, Hagen (Landkreis Ennepe-Ruhr, Stadtkreis Hagen)
13. Halle/Westf. (Landkreis Halle)
14. Herford (Stadt- und Landkreis Herford)
15. Höxter (Landkreis Höxter)
16. Iserlohn (Stadt- und Landkreis Iserlohn)
17. „Lippe“ (Landkreis Detmold, Landkreis Lemgo)
18. Lippstadt (Landkreis Lippstadt)
19. Lübbecke (Landkreis Lübbecke)
20. Lüdinghausen (Landkreis Lüdinghausen)
21. Meschede (Landkreis Meschede)
22. Minden (Landkreis Minden)
23. Münster (Stadt- und Landkreis Münster)
24. Olpe (Landkreis Olpe)
25. Paderborn (Landkreis Paderborn)
26. Recklinghausen (Stadt- und Landkreis Recklinghausen, Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen)
27. Siegen (Stadt- und Landkreis Siegen)
28. Soest (Landkreis Soest)
29. Steinfurt (Landkreis Steinfurt)
30. Tecklenburg (Landkreis Tecklenburg)
31. Unna—Hamm (Landkreis Unna, Stadtkreis Hamm)
32. Warburg (Landkreis Warburg)
33. Warendorf (Landkreis Warendorf)
34. Wiedenbrück (Landkreis Wiedenbrück)
35. Wittgenstein (Landkreis Wittgenstein)

b) Bezirksstellen

1. Arnsberg für den Reg. Bezirk Arnsberg
2. Detmold für den Reg. Bezirk Detmold
3. Münster für den Reg. Bezirk Münster

(2) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Tierärztekammer.

(3) Die Untergliederungen haben in ihrem Bereich die Tierärztekammer nach deren Weisungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:

- a) Pilege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,
- b) Erörterung aller beruflichen Probleme mit den Tierärzten der Untergliederungen und Weiterleitung ihrer Wünsche an den Kammervorstand,
- c) Fortbildungswesen,
- d) Durchführung des Meldewesens nach § 4 des Kammergesetzes.

(4) Die Verteilung der in Abs. 3 genannten Aufgaben auf die Kreis- und Bezirksstellen regelt der Kammervorstand.

(5) Die Anordnungen der Kammerorgane sind von den Untergliederungen durchzuführen.

§ 21

(1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch den Kreisstellenvorstand.

(2) Der Kreisstellenvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die auf die Dauer von 4 Jahren durch die Kreisstellenversammlung, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfaßt, gewählt werden. Die Wahl des Kreisstellenvorstandes hat jeweils innerhalb 6 Monaten nach der Neuwahl der Kammerversammlung zu erfolgen.

(3) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenthaltungen.

§ 22

(1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch

- a) die Bezirksstellenversammlung,
- b) den Bezirksstellenvorstand.

(2) Die Bezirksstellenversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Kreisstellenvorstände aus dem Bereich der Bezirksstelle.

(3) Die Kreisstellenvorsitzenden können sich auf der Bezirksstellenversammlung durch einen ihrer Beisitzer vertreten lassen.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

(5) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes, dessen Wahl und die Wahl des Bezirksstellenvorsitzenden erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren durch die Bezirksstellenversammlung. Die Wahl des Bezirksstellenvorstandes und des Bezirksstellenvorsitzenden hat jeweils innerhalb 6 Monaten nach der Neuwahl der Kammerversammlung zu erfolgen.

§ 23

Über alle Sitzungen der Kreis- und Bezirksstellenversammlungen ist der Präsident vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 24

(1) Die Tätigkeit in den Organen der Kammer, in den Ausschüssen und den Untergliederungen ist ehrenamtlich.

(2) Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung werden durch Beschluß der Kammerversammlung geregelt.

Vertretungsrecht, Dienstiegel und Bekanntmachung

§ 25

(1) Alle Erklärungen, die die Tierärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie unter ihrem Namen von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unter Beifügung des Dienstsiegels unterzeichnet sind.

(2) Die Tierärztekammer führt als Dienstiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form mit der Inschrift im oberen Halbkreis „Tierärztekammer Westfalen-Lippe“.

(3) Die Satzungen, die Geschäftsordnung und Beitragsordnung sind im „Deutschen Tierärzteblatt“ zu veröffentlichen und treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Bekanntmachungen der Tierärztekammer sind vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder den von ihnen Beauftragten zu unterzeichnen. Sie werden im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

Haushalt

§ 26

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten der Satzung

§ 27

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 60.

7830

Erste Änderung der Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 12. 1963 — II Vet. 1115 Tgb.Nr. 540:63

Nachstehend gebe ich die von mir auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376; SGV. NW. 2122) am 12. Juli 1963 genehmigte erste Änderung der Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bekannt. Diese Änderung wurde im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 9 v. 20. September 1963, S. 361, veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Erste Änderung der Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe Vom 22. Juni 1963

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 22. Juni 1963 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) folgende erste Änderung der Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe v. 19. Juni 1958 (Deutsches Tierärzteblatt 1961 S. 206) beschlossen, die durch den Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. Juli 1963 — Az.: II Vet. 1115 Tgb.Nr. 540:63 — genehmigt worden ist.

Artikel 1

1. Zu § 5:

Es wird als Absatz 3 angefügt:

(3) Die Kammerversammlung kann einen Kammerpräsidenten, der mindestens 3 Wahlperioden der Kammerversammlung hindurch das Präsidentenamt geführt hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen.

2. Zu § 17 Absatz 2:

Hinter die Worte

„die Mitglieder der Ausschüsse können“

werden nachstehende Worte eingefügt

„mit Zustimmung des Kammerpräsidenten“

3. Zu § 17 Absatz 3:

Dieser Absatz erhält nachstehende Neufassung:

Die Ausschüsse haben die ihnen von der Kammerversammlung oder vom Kammervorstand übertragenen Aufgaben zu bearbeiten. Im übrigen erledigen die Ausschüsse ihre Arbeiten nach eigenem Ermessen.

4. Zu § 20 Absatz 1 a Kreisstellen:

Hinter der Nummer 12 „Ennepe-Ruhr/Hagen (Landkreis Ennepe-Ruhr, Stadtkreis Hagen)“ wird als neue Nummer 12 A eingefügt:

12 A Gelsenkirchen (Stadtkreise Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck)

5. Zu § 20 Absatz 1 a Kreisstellen:

Die Nummer 26 erhält folgende Fassung:

26. Recklinghausen (Stadt- und Landkreis Recklinghausen)

Artikel 2

Diese erste Änderung der Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 63.

II.

Innenminister**Öffentliche Lotterie**

Bek. d. Innenministers v. 7. 1. 1964 — I C 3 24—31.14

Dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal-Elberfeld, Chlodwigstraße 30, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 21. Februar bis 12. April 1964 eine Losbrieflotterie und Losbriefauspielung mit anschließender Prämienziehung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1964 S. 64.

Finanzminister**Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1964 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1964; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1963**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 1. 1964 — S 2230 — 1 — VB 2

Ich bin damit einverstanden, daß die Regelung, die ich durch den vorbezeichneten Erlaß getroffen habe, in entsprechender Weise auch für das Jahr 1964 angewendet wird.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen.

Dieser Erlaß wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

Bezug: Mein Erl. v. 14. 1. 1963 — S 2230 — 1 — VB 2 (MBl. NW. S. 122, BStBl II S. 17)

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster
(Westf.)

— MBl. NW. 1964 S. 64.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern sowie von vereidigten Buchprüfern, Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 12. 1963 — III;D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 4. Dezember 1963

Dipl.-Kfm. Dr. Peter Jordan, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Dr. Manfred Schröder, Oberhausen

am 6. Dezember 1963

Dipl.-Kfm. Benno Behrens, Wattenscheid
Dipl.-Volksw. Dr. Walter Kleine, Ahlen
Dipl.-Kfm. Dr. Fritz Mogs, Mülheim-Ruhr
Dipl.-Kfm. Wilhelm Schmeier, Beeck ü. Erkelenz
Dipl.-Kfm. John Tischmeyer, Düsseldorf

am 13. Dezember 1963

Dipl.-Volksw. Dr. Hans-Joachim Gummel, Köln
Dipl.-Kfm. Werner Hanitsch, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Hans Müller, Köln-Lindenthal
Dipl.-Volksw. Dr. Günter Saggau, Köln

am 19. Dezember 1963

Dipl.-Kfm. Dr. Hermann Josef Beermann, Hiltrup
Dipl.-Kfm. Dr. Kurt Gerling, Röttgen bei Bonn
Dipl.-Volksw. Wolfgang Wahl, Bonn-Endenich

am 27. Dezember 1963

Erich Kleps, Essen
Karl-Ernst Lünzen, Mülheim-Ruhr
Fritz Riegermann, Mülheim-Ruhr
Heinrich Schüttelhöfer, Münster-Westfalen
Gerhard Thoma, Köln

am 30. Dezember 1963

Rudolf Simon, Hagen

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:
als Wirtschaftsprüfer

am 13. Dezember 1963, durch Verzicht
Dipl.-Kfm. Walter Knecht, Bonn

am 31. Dezember 1963, durch Verzicht
Dr. Wolfgang Schütte, Bad Godesberg

als vereidigter Buchprüfer

am 19. Dezember 1963, durch Verzicht
Dipl.-Kfm. Adolf W. Brandt, Düsseldorf

3. Die Anerkennung der folgenden Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 31. Dezember 1963, durch Verzicht
Betriebsberatung G.m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Godesberg.

— MBl. NW. 1964 S. 64.

Arbeits- und Sozialminister**Zulassung des Kesselsteinlösemittels „Gamlen XD-Compound“**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 1. 1964
— III A 2 — 8528 Tgb.Nr. 281:63

Der Firma Gamlen, Vertriebsgesellschaft für Deutschland, Ernst A. C. Lange & Co. GmbH., 41 Duisburg-Meiderich, Nomericher Straße 11, wurde auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Herstellung und Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln v. 17. Dezember 1942 i. d. F. v. 19. April 1944 (RGBl. I 1942 S. 727/1944 S. 114) die Herstellung bzw. Einfuhr des Kesselsteinlösemittels „Gamlen XD-Compound“ unter dem Zulassungszeichen „KL 08:52“

genehmigt.

— MBl. NW. 1964 S. 64.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Stadtkämmerer Klaus Ewers, Essen-Schuir, An der Meisenburg 1a, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Stadtdirektor Dr. Heinrich Spitznas, Essen, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 6. Januar 1964

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus

— MBl. NW. 1964 S. 64.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 vom 1. 1. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		bejahen jedoch drei von ihnen nur Diebstahl unter Verneinung der Möglichkeit einer Hehlerei, während der vierte Richter für Wahlverurteilung stimmt, so ist der Angeklagte freizusprechen. OLG Hamm vom 7. Oktober 1963 — 4 Ss 883,63	7
Änderung der Aktenordnung; hier: Geschäftliche Behandlung von Angelegenheiten des Vollstreckungsregisters (Abteilung II) M — Muster 15 AktO	1		
Bekanntmachungen	2	6. StPO §§ 331, 358 II; JGG §§ 17, 18, 105. — Das Verbot der Schlechterstellung gilt auch in Jugendgerichtsverfahren ohne Einschränkung. — Daher kann und muß trotz der Vorschrift des § 18 I JGG die gesetzliche Mindeststrafe von sechs Monaten Jugendstrafe ggf. unterschritten werden. OLG Düsseldorf vom 9. Oktober 1963 — 2 Ss 386,63	7
Hinweise auf Rundverfügungen	2		
Personalnachrichten	2		
Gesetzgebungsübersicht	3		
Rechtsprechung		7. StPO § 467. — Hat der Angeklagte mit seinem Einspruch insoweit Erfolg, daß von der im Strafbefehl ausgesprochenen tateinheitlichen Verurteilung nach § 230 StGB, § 1 StVO und § 36 StVZO lediglich die Verurteilung aus § 36 StVZO aufrechterhalten wird, so muß er jedenfalls auch dann die gesamten Gerichtskosten tragen, wenn er bei Einlegung des Einspruchs nicht klar zu erkennen gegeben hat, daß er die Verurteilung aus § 36 StVZO anerkennt. OLG Hamm vom 30. August 1963 — 3 Ss 1024,63	8
Zivilrecht		Kostenrecht	
GVG §§ 158f.; FestStG §§ 26, 34; LAG § 330. — Ersuchen der Lastenausgleichsbehörden oder ihrer Ausschüsse um eidliche Vernehmung von Zeugen hat das ersuchte AG grundsätzlich auszuführen. OLG Hamm vom 23. Oktober 1963 — 15 W 448,63	4	1. ZPO §§ 104, 567 II. — Der Senat verbleibt bei seiner in dem Beschluß vom 9. Mai 1956 (MDR 57, 239) vertretenen Rechtsansicht, wonach in der Beschwerdeinstanz des Kostenfestsetzungsverfahrens die Umsatzsteuer des Rechtsanwalts bei der Errechnung der Beschwerdesumme mit zu berücksichtigen ist. OLG Düsseldorf vom 23. Oktober 1963 — 10 W 79,63	9
Strafrecht		2. ZPO §§ 125, 127, 567; GG Art. 19 IV. — Im Nachzahlungsverfahren (§ 125 ZPO) steht dem Armenanwalt kein Antrags- und Beschwerderecht zu. OLG Düsseldorf vom 16. Oktober 1963 — 10 W 92,63	10
1. StVO § 1. — Zur Frage des Sicherheitsabstandes im Straßenverkehr. OLG Köln vom 24. Mai 1963 — Ss 75,63	5	3. ZuSEntschG n. F. § 3 II S. 2; Ges. z. Änd. d. ZuSEntschG usw. v. 21. September 1963 (BGBl. I 745) Art. 3 § 6 II. — Die Neuregelung, nach der bei der Entschädigung von Sachverständigen der erhöhte Stundensatz für die gesamte erforderliche Zeit zu gewähren ist, gilt für Fälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Ges. z. Änd. des ZuSEntschG nur unter den Voraussetzungen des Art. 3 § 6 II dieses Gesetzes. OLG Hamm vom 21. Oktober 1963 — 14 W 114,63	11
2. Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65) § 1. — Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein angestellter Bezirksreisender als Kraftfahrer zur Führung eines Schichtenbuchs verpflichtet ist. OLG Köln vom 28. Mai 1963 — Ss 97,63	5	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	11
3. StPO § 136 I Satz 2. — Daß ein Angeklagter einen ihm günstigen Umstand erstmals in der Berufungsinstanz vorgetragen hat, kann für sich allein kein Beweisanzeichen für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit sein. OLG Köln vom 9. Juli 1963 — Ss 130,63	6		
4. StPO §§ 250, 256, 337. — Beruht die Freisprechung auf einer fernmündlich eingeholten, in der Hauptverhandlung bekanntgemachten behördlichen Auskunft, die sich später als unrichtig erweist, so kann die Revision der StA diesen Verstoß gegen §§ 250, 256 StPO auch dann rügen, wenn ihr Sitzungsvertreter diesem prozeßwidrigen Verfahren in der Hauptverhandlung zugestimmt hatte. OLG Hamm vom 8. November 1963 — 3 Ss 964,63	6		
5. StPO § 263; StGB §§ 242, 259. — Sehen in einem Fall, in dem Verurteilung wegen Diebstahls oder Hehlerei in Betracht kommt, vier Richter der großen Strafkammer den Angeklagten zwar als schuldig an,			

— MBl. NW. 1964 S. 65.

I.

**1141
Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften**

Bek. d. Innenministers v. 21. 1. 1964 —
I B 3 15 — 18.16

Auf Grund der mir durch § 3 Abs. 1 der Verwaltungsverordnung über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften vom 29. August 1961 in der Fassung vom 12. März 1963 (SMBl. NW. 1141) erteilten Ermächtigung bestimme ich hiermit:

Die der Bereinigung unterliegenden Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1964 außer Kraft, soweit sie nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen sind und nicht schon früher ihre Geltung verloren haben (Ausschlußwirkung). Die Ausschlußwirkung erfaßt die Verwaltungsvorschriften, die bis zum 31. Januar 1964 einschließlich erlassen worden sind (Abschlußtag).

— MBl. NW. 1964 S. 65.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.